

ANLAGE NR. 3.126  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „NORDSPITZE DER  
PEIßNITZ UND FORSTWERDER IN HALLE“ (EU-CODE: DE 4437-307,  
LANDESCODE: FFH0120)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt in der kreisfreien Stadt Halle (Saale) in den Gemarkungen Gimritz, Kröllwitz und Trotha.
- (2) Das Gebiet ist in 2 Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 23 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst im Stadtgebiet Halle einerseits den Waldbestand und Grünlandbereich der gesamten Saaleinsel Forstwerder sowie die westlich auf Höhe des Forstwerders in der Saale vorgelagerte Insel und die dazwischenliegende Wasserfläche sowie andererseits den Waldbestand der Nordspitze der Insel Peißnitz, welcher im Süden durch einen entlang der Bahnstrecke verlaufenden Weg begrenzt wird.
- (4) Das Gebiet umfasst die Naturschutzgebiete „Nordspitze Peißnitz“ (NSG0138) und „Forstwerder“ (NSG0185), ist eingeschlossen vom Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“ (LSG0034HAL) und überschneidet sich mit dem Naturpark „Unteres Saaletal“ (NUP0006LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0120,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 261.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung der bewaldeten Saaleinseln bzw. Teile davon im Stadtgebiet Halle (Saale) mit ihren gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der gut ausgeprägten, naturnahen und reich strukturierten Hartholz- und Weichholzaunenbestände,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 91F0 Hartholzaunenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*),

Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Sumpfwald-Enghalsläufer (*Platynus vivens*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: \*Eremit (*Osmoderma eremita*),

Weitere Arten: Biber (*Castor fiber*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rapfen (*Aspius aspius*).

### § 3

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
  1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,
- (2) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
  1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
  2. Erhaltung eines für die LRT 91E0\* und 91F0 typischen Wasserregimes,
  3. Erhaltung Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von starken Eichen mit Habitatpotential in den Beständen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen.
- (3) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
  1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,
  2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (4) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
  1. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue.